



Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Photovoltaikanlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Betreiber der Stromerzeugungsanlage:

Anlagenanschrift:

Name: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Plz/Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

Plz/Ort: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Inbetriebnahmedatum: \_\_\_\_\_

installierte Leistung: \_\_\_\_\_ kWp

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

ja nein

1. Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? (§ 32 Abs.2 EEG)  ja  nein

Wenn ja: weiter mit Nr. 2  
Wenn nein: weiter mit Nr. 3

2. Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 32 Abs.2 EEG)  ja  nein

Wenn ja: weiter mit Nr.10  
Wenn nein: weiter mit Nr.3

3. Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch in Betrieb genommen worden? (§ 32 Abs.2 Nr.1 EEG)  ja  nein

Wenn ja: weiter mit Nr. 4  
Wenn nein: weiter mit Nr. 9

4. Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert? (§ 32 Abs.3 EEG)  ja  nein

Wenn ja: weiter mit Nr. 5  
Wenn nein: weiter mit Nr. 16

5. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt war? (§ 32 Abs.3 Nr.1 EEG)  ja  nein

6. Befindet sich die Anlage auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung? (§32 Abs.3 Nr.2 EEG)  ja  nein

7. Befindet sich die Photovoltaikanlage auf einer Grünfläche, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen ist? (§ 32 Abs.3 Nr.3 EEG)  ja  nein

Wenn ja: weiter mit Nr. 8  
Wenn nein: weiter mit Nr. 16

8. Wurde die Grünfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt? (§ 32 Abs.3 Nr.3 EEG)  ja  nein

weiter mit Nr. 16

9. Ist die Photovoltaikanlage auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 5. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden? (§ 32 Abs.2 Nr.2 EEG)  ja  nein

weiter mit Nr. 16



10. Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einen Gebäude angebracht? (§ 33 Abs.1 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: weiter mit Nr. 11 Wenn nein: weiter mit Nr. 13		
11. Ist das Gebäude selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar? (§ 33 Abs.3 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Ist das Gebäude vorrangig zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen bestimmt? (§ 33 Abs. 3 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weiter mit Nr. 14		
13. Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht? (§ 33 Abs. 1 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Wird der Strom zumindest teilweise in unmittelbarer Nähe zur Photovoltaikanlagen durch den Anlagenbetreiber oder Dritte selbst verbraucht? (§ 33 Abs.2 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlichen Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 19 Abs.1 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: Inbetriebnahmedatum der ersten Photovoltaikanlage: _____ Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage: _____ kWp		
16. Wurde die Photovoltaikanlage vor dem o.a. Inbetriebnahmedatum schon einmal in Betrieb genommen? (§ 3 Abs.5 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: erstmaliges Inbetriebnahmedatum: _____		

zutreffendes Ankreuzen; ggf. bitte Leistung bzw. Inbetriebnahmedatum ergänzen

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des Betreibers der  
Stromerzeugungsanlage